

Beitragsordnung

September 2025

Auszug aus der Vereinssatzung

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche und juristische Person erwerben. Die Mitgliedschaft im Verein ist unteilbar; es können nicht mehrere Personen gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben. Die Mitgliedschaft ist in der Regel von unbefristeter Dauer.
2. Der Verein besteht aus:
 - a. Mitgliedern,
 - b. Kurzzeitmitgliedern (befristete Mitgliedschaft),
 - c. Ehrenmitgliedern.
3. Mitglieder sind volljährige und noch nicht volljährige Personen, die dem Verein auf unbestimmte Zeit beigetreten sind.
4. Über die Kurzzeitmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
5. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Ehrenmitglieder sind nicht zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Näheres regelt die Ehrenordnung.
6. Für die Mitgliedschaft erhebt der Verein Aufnahmegebühren, Beiträge, ggf. weitere Gebühren und Umlagen sowie Ersatz von durch Mitglieder verursachten Kosten. Über die Höhe der Beiträge, Gebühren und Umlagen beschließt die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates. Die Delegiertenversammlung ist verpflichtet, Mitgliedsbeiträge und Gebühren so festzulegen, dass der wirtschaftliche Bestand des Vereins vorausschaubar gesichert ist.
7. Aufnahmegebühren sind einmalige Zahlungen, die beim Eintritt in den Verein für jedes Mitglied fällig werden. Beiträge sind Zahlungen, die regelmäßig für jedes Mitglied fällig sind. Umlagen sind einmalige Zahlungen, die aufgrund besonderer Maßnahmen für alle Mitglieder fällig sind und die das 4-fache des zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen dürfen. Mieten und Gebühren fallen nur an für Mitglieder oder andere Nutzer, die besondere Angebote des Vereins in Anspruch nehmen, welche nicht mit dem Beitrag abgegolten sind.
8. Die Mitgliederversammlungen der Abteilungen und Fachbereiche können zusätzlich Abteilungs- und Fachbereichsbeiträge beschließen. Diese Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Vorstand.
9. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

Beitragsordnung

§ 1 Höhe der Beiträge (Hauptverein)

Die einmalige Bearbeitungsgebühr für Einzelmitgliedschaften beträgt 25,00 €

Die einmalige Bearbeitungsgebühr für Familienmitgliedschaften beträgt 50,00 €

Der Vereinsbeitrag (Hauptverein) beträgt monatlich: (Stand 2024)

Erwachsene **21,00 €**

Ermäßigt* **15,00 €**

Familienbeitrag** **45,00 €**

Zusätzliche Abteilungsbeiträge möglich.

* **Ermäßigungen**

Ermäßigungen können für Schüler, Auszubildende, Freiwilligendienstler und Studenten bis zum vollendeten 26. Lebensjahr ermöglicht werden. Ein Nachweis ist selbstständig der Geschäftsstelle einzureichen und wird für die angegebene Gültigkeitsdauer des Nachweises berücksichtigt. Bei fehlendem Folgenachweis wird automatisch der normale Beitrag fällig. Rückwirkende Ermäßigung ist nicht möglich. Ab dem 18. Lebensjahr wird ohne Vorlage eines Nachweises auf Ermäßigungsberechtigung eine automatische Änderung auf den Erwachsenenbeitrag erfolgen.

Kooperationspartner

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer ermäßigten Mitgliedschaft (ermäßigter Beitrag) für Mitarbeiter von Kooperationspartnern. Ein Nachweis ist erforderlich und bedarf der jährlichen Aktualisierung. Bei fehlendem Folgenachweis wird automatisch der normale Beitrag fällig. Rückwirkende Ermäßigung ist nicht möglich. Die Kooperationspartner sind in Anlage 1 aufgeführt.

Sozialbeitrag

Ermäßigungsbeitrag als Sozialbeitrag kann durch Nachweis gewährt werden. Bei fehlendem Folgenachweis wird automatisch der normale Beitrag fällig. Rückwirkende Ermäßigung ist nicht möglich. (ALGII-Empfänger, Erwerbstätige oder Rentner mit einem Monatsverdienst unter 1000,-€, bei Verheirateten unter 1500,- €)

Bildung- & Teilhabe-Paket (BuT)

Das Bildungs- & Teilhabe-Paket für Kinder finanziert Kindern den Mitgliedsbeitrag von 15,00 € je Monat.

Glückskarte

Inhaber einer Glückskarte können diese einmalig für das erste Mitgliedsjahr geltend machen und zahlen damit 50% des Mitgliedsbeitrages. Die Glückkarten-Mitgliedschaft endet automatisch nach einem Jahr. Eine weiterführende Mitgliedschaft ist regulär kostenpflichtig.

** **Familienmitgliedschaft**

Ein Familienbeitrag ist auf Antrag ab 3 Personen möglich, wenn ein Mitglied das vollendete 18. Lebensjahr noch nicht überschritten hat bzw. dieses noch in der Ausbildung ist. Die Regelung gilt bis zum vollendeten 26. Lebensjahr, danach ist kein Familienbeitrag mehr möglich. Lebensgemeinschaften, die in einem Haushalt leben, werden als Familie anerkannt.

Kurzzeitmitgliedschaft

Über die Kurzzeitmitgliedschaft entscheidet der Vorstand (Satzung §3.4). Mitglieder können für einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten eine von vornherein zeitlich befristete Mitgliedschaft im Verein erwerben. Der Zeitraum ist monatlich gestaffelt. Der Beitrag ist sogleich zu entrichten.

Sonstiges

Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontoänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.

Einzelfallentscheidungen obliegen dem Vorstand.

§ 2 Eintritt und Kündigung

Der Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich.

Der Austritt kann nur mit einer Frist von mindestens zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des Vereins abzugeben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Frist zulassen.

Sonderkündigung

Eine Sonderkündigung kann bei Nachweiserbringung zum Quartalswechsel erfolgen.

Berücksichtigung finden Sportunfähigkeit sowie Wohnortswechsel mit einer Entfernung von 50km zu Eintracht Hildesheim, An den Sportplätzen 10. Im Fall des Versterbens erfolgt ein sofortiger Austritt.

§ 3 Fälligkeit des Vereinsbeitrages und Zahlungsweise (Satzung § 8.3)

Jedes Mitglied hat die festgesetzten Aufnahmegebühren, Beiträge, Mieten, Umlagen und sonstigen Entgelte bei Fälligkeit in voller Höhe zu entrichten. Die Beiträge sind jährlich, halbjährlich oder quartalsweise fällig. Die Aufnahme des Mitgliedes ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitgliedes erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.

§ 4 Mahn- und Rücklastschriftgebühren

Bei Zahlungsverzug sind Mahngebühren zulässig. Hierfür wird eine Mahngebühr erhoben. Rücklastschriftgebühren sind vom Mitglied zu tragen. Diese Gebühren werden mit der Mahnung fällig gestellt.

Anlage 1

Kooperationspartner (Stand: April 2024) –

ermäßigte Vereinsmitgliedschaft / ermäßigter Studiobeitrag für

Mitarbeiter der **Sparkasse Hildesheim Goslar Peine**

Mitarbeiter des **St. Bernward Krankenhaus GmbH**

Mitarbeiter des **Helios Klinikum Hildesheim**

Mitarbeiter von **Robert Bosch GmbH**

Mitarbeiter von **Lidl Vertriebs- GmbH & Co.KG**

Mitarbeiter von **KSM Castings Group GmbH**

Mitarbeiter von **Volksbank Hildesheimer Börde eG**

Mitarbeiter von **Volksbank Hildesheim-Lehrte-Pattensen eG**

Mitarbeiter des **Röderhof**

Mitarbeiter der **Lebenshilfe Hildesheim e.V.**

Mitarbeiter des **Theater für Niedersachsen TfN**

Mitarbeiter der **AWO Soziale Dienste Bezirk Hannover gGmbH - Trialog -**

Mitarbeiter der **Diakonie Himmelsthür**

Kooperationspartner (Stand: April 2018) – 50% des aktuellen Vereinsbeitrages

KSGH (Kanu- und Segelgilde)

Keine Bearbeitungsgebühr bei Neumitgliedschaften

Kunden der **EVI HI+ Vorteilwelt**